



Stellungnahme

Runder Tisch Reparatur e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung
von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur
Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen**
BT-Drucksache 21/5141

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme

des Runden Tisch Reparatur e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

BT-Drucksache 21/5141

18. Mai 2026

Einleitung

Der Runder Tisch Reparatur e.V. (RTR) ist ein bundesweiter, gemeinnütziger Verein, der sich für eine Gesellschaft einsetzt, in der Reparieren selbstverständlich ist. Wir begrüßen, dass das ÖkodesignG die Nachweiserbringung für fachlich kompetente Reparateure für den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen festlegt.

Mit §15 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 wird für nicht-gewerbliche Reparateure eine pragmatische Möglichkeit geschaffen, diesen Nachweis zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt damit erstmals gesetzlich an, dass fachliche Kompetenz zur Reparatur nicht an Gewerblichkeit oder handwerkliche Zulassung geknüpft ist. Wir begrüßen diese Grundentscheidung ausdrücklich und halten sie für sachlich richtig.¹

Gleichzeitig sehen wir in der Ausgestaltung des §15 ÖkodesignG eine gravierende Schwachstelle hinsichtlich gewerblicher Reparateure außerhalb der Handwerksordnung und der Rolle freiwilliger Register.

Ungleiche Behandlung gewerblicher Reparateure außerhalb der Handwerksordnung

§15 ÖkodesignG schafft für Betriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, eine Vermutungswirkung hinsichtlich der Fachkunde. Hersteller müssen diesen Nachweis akzeptieren. Für gewerbliche Reparateure außerhalb der Handwerksordnung fehlt eine entsprechende Regelung.

Diese Betriebe sind auf die Auffangregelung des §15 Abs. 2 S. 2 verwiesen, die zwar einen formalen Zugangsweg ermöglicht, aber keine Vermutungswirkung entfaltet: Der Hersteller entscheidet allein darüber, ob er die vorgelegten Nachweise anerkennt. Dies schafft eine strukturelle Abhängigkeit, die in der Praxis zur Verweigerung des Zugangs zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen führen kann.

Die quantitative Relevanz dieser Lücke mag derzeit gering sein, wird aber mit der Erweiterung der Produktgruppen unter der Verordnung (EU) 2024/1781 in wenigen Jahren noch zunehmen (horizontale Reparierbarkeitsanforderungen für insbesondere Elektrokleingeräte). Zudem sind

¹ Siehe auch: Runder Tisch Reparatur (2021): Gestaltung eines Reparaturregisters in Deutschland. https://runder-tisch-reparatur.de/wp-content/uploads/2021/03/Registerpapier_RTR.pdf

insbesondere unabhängige Smartphone Reparateure davon betroffen, denen Zugang zu reparaturrelevanten Informationen und Ersatzteilen bis heute durch Hersteller teils besonders erschwert wird.

Diese künstliche Marktdiskriminierung kann nicht Sinn und Zweck des Ökodesigngesetzes sein. Um die Arbeitsmarktrelevanz und Innovationskraft des gesamten Reparatursektors zu nutzen und nicht zu behindern, ist es notwendig, weitere Registrierungssysteme für diese Akteursgruppe zu ermöglichen. Es sollte einer professionellen Smartphone-Werkstatt nicht schwerer gemacht wird, als einem Reparaturcafé.

Der Gesetzgeber erkennt das Problem an, lehnt staatliches Handeln an dieser Stelle aber ab und verlagert die Verantwortung im Begründungstext auf die Zivilgesellschaft, in dem es heißt:

„Wegen des geringeren Eingriffs und Erfüllungsaufwands wäre daher eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit vorzuziehen. Die Schaffung einer solchen freiwilligen Stelle durch die Zivilgesellschaft auf freiwilliger Basis wird durch diesen Paragraphen nicht behindert.“

Diese Formulierung schafft weder eine Rechtsgrundlage noch eine Anerkennungswirkung für zivilgesellschaftliche Register. Das Gesetz ermöglicht nicht, dass ein solches Register eine Vermutungswirkung entfalten kann.

Wir schlagen vor, in §15 Abs. 3 ÖkodesignG nach Satz 1 folgenden neuen Satz 2 einzufügen:

„Als amtliches Registrierungssystem gelten ferner Registrierungssysteme, die von der beauftragten Stelle nach § 4 als geeignet anerkannt worden sind.“

Diese vorgeschlagene Änderung einer Möglichkeit der Anerkennung weiterer Registrierungssysteme durch die Bundesanstalt für Materialforschung adressiert die identifizierte Schwachstelle, ohne unmittelbar zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen. Im Gegenteil, sie kann absehbar zu weniger Bürokratieaufwand für gewerbliche Reparierende und Hersteller beitragen. Eine legislative Nachsteuerung zu einem späteren Zeitpunkt wäre dann mit deutlich höherem Aufwand verbunden.

Wir bitten den Ausschuss, diese Änderung zu unterstützen und stehen für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen selbstverständlich zur Verfügung.

Kontakt

Runder Tisch Reparatur e.V.

Tom Hansing | 2. Vorstandsvorsitzender
Tom.hansing@runder-tisch-reparatur.de

Keltenstraße 8
72766 Reutlingen

www.runder-tisch-reparatur.de